



## Zulassungsordnung für den Aufbaustudiengang Master Evangelische Kirchenmusik

### § 1

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz für den Aufbaustudiengang Master Evangelische Kirchenmusik sind einzureichen:

1. Zeugniskopie der allgemeinen Hochschulreife,
2. pfarramtliches Zeugnis über Kirchenzugehörigkeit,
3. beglaubigte Zeugniskopien bereits abgelegter musikalischer Prüfungen,
4. Liste der bisher gesungenen Chorwerke,
5. tabellarischer Lebenslauf,
6. bei Ausländern: Nachweis für das Studium ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

### § 2

Bei Antritt des Studiums sind außerdem nachzureichen:

1. Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse,
2. Haftpflichtversicherungsnachweis in Kopie (z. B. Familienhaftpflichtversicherung),
3. drei Passbilder,
4. schriftliche Anerkennung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik.

### § 3

(1) Die Zulassung zum Aufbaustudium Master setzt die Prüfung Bachelor Evangelische Kirchenmusik oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer Hochschule für Musik voraus. Dabei muss in folgenden Fächern mindestens die Note 2,0 erreicht worden sein:

1. Orgel,

2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung,
3. Chorleitung,
4. Gehörbildung (schriftlich und mündlich), Vomblattsingen.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Aufnahmekommission ohne Gegenstimmen. Die Studentenvertretung ist vor der Entscheidung anzuhören.

(2) Diese Noten begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufbaustudium Master. Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission. Schließt das Aufbaustudium nicht unmittelbar an die Bachelorprüfung der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg an, so kann in den Fächern „Orgel“, „Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung“ und „Chorleitung“ eine erneute Eignungsprüfung verlangt werden, die von den Anforderungen der Bachelor-Prüfung ausgeht.

## **§ 4**

Die Aufnahmekommission besteht aus den hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren und den Lehrbeauftragten für die zu prüfenden Fächer.

## **§ 5**

<sup>1</sup>Die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Studium sind bis zum 15. Dezember (für das Sommersemester) bzw. bis zum 15. Mai (für das Wintersemester) bei der Hochschule für Kirchenmusik, Heidelberg, einzureichen. <sup>2</sup>Die Eignungsprüfungen (§ 3 Abs. 1) und die Begabtenprüfungen (§ 3 Abs. 2) finden in der Regel in den Monaten Januar und Juni statt.

## **§ 6**

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.